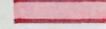


ERKLÄRUNG DER PLANZEICHEN:

-  GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
-  ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN, VORHANDEN
-  ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN, GEPLANT
-  BAULINIE
-  BAUGRENZE
-  STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
-  ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
-  VORHANDENE BEBAUUNG
-  GEPLANTE BEBAUUNG
-  PRIVATE GRÜNFLÄCHEN
-  DURCHGANG
-  ANZAHL DER GESCHOSSE (ZWINGEND FESTGESETZT)
-  G_{ca} EINGESCHOSSIGE GARAGEN MIT FLACHDACH BIS MAX. 6° DACHNEIGUNG
-  D 48° DACHNEIGUNG



WEITERE FESTSETZUNGEN:

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG:
ALLGEMEINES WOHNGEBIET GEM. § 4 BAUNUTZUNGSVERORDNUNG. DIE GEMÄSS § 4 ABS. 2 NR. 2 DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG ZULÄSSIGEN NUTZUNGEN WERDEN AUF DAS ERDGESCHOSS DER BEBAUUNG AN DER WÜRZBURGER STRASSE BESCHRÄNKT (§ 4 ABS. 5 BAUNUTZUNGSVERORDNUNG).
2. DAS MASS DER BAULICHEN NUTZUNG WIRD FESTGESETZT:
A) DURCH BAULINIEN UND BAUGRENZEN
B) DURCH FESTSETZUNG DER ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
SOWEIT SICH BEI DER AUSNUTZUNG DER AUSGEWIESENEN ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN GERINGERE ABSTANDSFLÄCHEN, ALS NACH ART. 6 ABS. 3 UND 4 BAYBO VORGESCHRIEBEN, ERGEBEN, WERDEN DIESE FESTGESETZT.
3. FÜR DAS GEBIET WIRD DIE OFFENE BAUWEISE FESTGESETZT, AUSGENOMMEN IST DIE HAUSZEILE AN DER WÜRZBURGER STRASSE, WELCHE IN GESCHLOSSENER BAUWEISE ZU ERRICHTEN IST (§ 22 BAUNUTZUNGSVERORDNUNG).
4. GESTALTUNG
GEBÄUDEGRUPPEN SIND IM GLEICHEN QUERSCHNITT ZU ERSTELLEN. BEI GRENZBEBAUUNG IST DER QUERSCHNITT BEREITS BESTEHENDER GEBÄUDE EINZUHALTEN.
DACHGAUPEN SIND NUR ZULÄSSIG BEI EINER DACHNEIGUNG ÜBER 40°, SIE MÜSSEN SICH IN FORM UND GRÖSSE MASSTÄBLICH GUT IN DIE DACHFLÄCHE EINFÜGEN.
KNIESTÖCKE SIND UNZULÄSSIG.
EINFRIEDUNGEN SIND, SOWEIT ZUSAMMENHÄNGEND 1.30 m HOCH ZU ERSTELLEN UND EINHEITLICH ZU GESTALTEN. SIE SIND DEM GEFÄLLE DER STRASSE ANZUPASSEN.
5. WERBEANLAGEN I.S. DES ART. 12 ABS. 1 BAYBO SIND NUR IM BEREICH DER UNTER 1. GENANNTEN AUF DAS ERDGESCHOSS DER BEBAUUNG AN DER WÜRZBURGER STRASSE BESCHRÄNKTE GESCHÄFTLICHEN NUTZUNG ZULÄSSIG.

**BEBAUUNGSPLAN FÜR DAS GEBIET
ZWISCHEN WÜRZBURGER
STRASSE, WIESENGASSE,
BERGRHEINFELDER STRASSE
UND DER STRASSE "AM RAINLEIN"
IN SCHWEINFURT**

NR. **OD 11a**

GEMARKUNG OBERNDORF

M. 1:1000

AUFGESTELLT AM **OKT. 1971**
STADTPLANUNGSAMT

J. Gutschmidt
(DIPL.-ING. GUTSCHMIDT)
OBERBAURAT

G. Geipel
(GEIPEL) TECHN. AMTSRAT
SACHBEARBEITER

BAUVERWALTUNG
L. Lüdke
(DIPL.-ING. LÜDKE)
BERUFSM. STADTRAT

GEZ.

BEREICHSGRENZEN
STADTRAT AM: **4. NOV. 1970**

GENEHMIGUNGSVERMERK
REGIERUNG VON UNTERFRANKEN

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG
STADTRAT AM: **2. 9. MRZ. 1972**
AUSGELEGT AM: **2. MAI 1972**
AUF DIE DAUER
EINES MONATS

1111 / Ohne Auflagen genehmigt
gemäß § 11 BBauG mit RB vom
14. 2. 1972 Nr. 420-906 a 191/72
Würzburg, den **14. Juni 1972**
Regierung von Unterfranken



BEDENKEN UND ANREGUNGEN
SATZUNG
STADTRAT: **2. 9. NOV. 1972**

H. Wichtermann
(WICHTERMANN) OBERBÜRGERMEISTER

INKRAFTTRETEN
3 0. OKT. 1975